Az.: OBK/G1 Tagesordnungspunkt X 3

Gegenstand: Erlass einer Rechtsverordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung "Martinimarkt" am 08.11.2026

I.

Sitzung

des Haupt- und Finanzausschusses

am 21.10.2026

- öffentlich -

Gutachten

(~~Einstimmig~~/mit 13 Stimmen gegen 2 Stimmen)

Der Haupt- und Finanzausschuss des Stadtrats Bayreuth nimmt Kenntnis vom Bericht der Verwaltung und empfiehlt dem Stadtrat den Erlass der beiliegenden, einen wesentlichen Bestandteil dieses Gutachtens bildenden Rechtsverordnung über die Offenhaltung der Verkaufsstellen aus Anlass des "Martinimarktes" am 08.11.2026.

Der Vorsitzende:	Die Berichterstatterin:	Schriftführung:
(Dr. Andreas Zippel)	(R. Fichtner)	(L. Arneth)
Oberbürgermeister	Stadtdirektorin	1. Schriftführerin

II. In Abdruck an:
1. HT (Niederschrift 3fach) und an 2. _____ 3. _____

III. Referat 1 / OBK zum Weiteren gemäß I.

IV. Zur Stadtratssitzung (öffentlich / nichtöffentlich)

Bayreuth, den 21.10.2026
Stadt Bayreuth
Der Oberbürgermeister

Dr. Andreas Zippel

Rechtsverordnung über die Offenhaltung der Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung "Martinimarkt" am 08.11.2026

Die Stadt Bayreuth erlässt auf Grund des Art. 6 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) vom 25.07.2025 (GVBI. S. 246) in der derzeit gültigen Fassung folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Abweichend von der Vorschrift des Art. 2 Abs. 1 BayLadSchlG, dürfen alle Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Stadt Bayreuth zur Versorgung der Besucher anlässlich der Veranstaltung "Martinimarkt" am 08.11.2026 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein. Der räumliche Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung ergibt sich aus dem blau markierten Bereich des beigefügten Lageplans. Dieser Lageplan ist wesentlicher Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 2

Die Vorschriften des Art. 9 BayLadSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG), des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern (soweit dieser auf die Arbeitsverhältnisse anwendbar ist), des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) und des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sind zu beachten.

§ 3

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen § 1 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Art. 11 Abs. 1 BayLadSchlG.

§ 4
In-Kraft-Treten

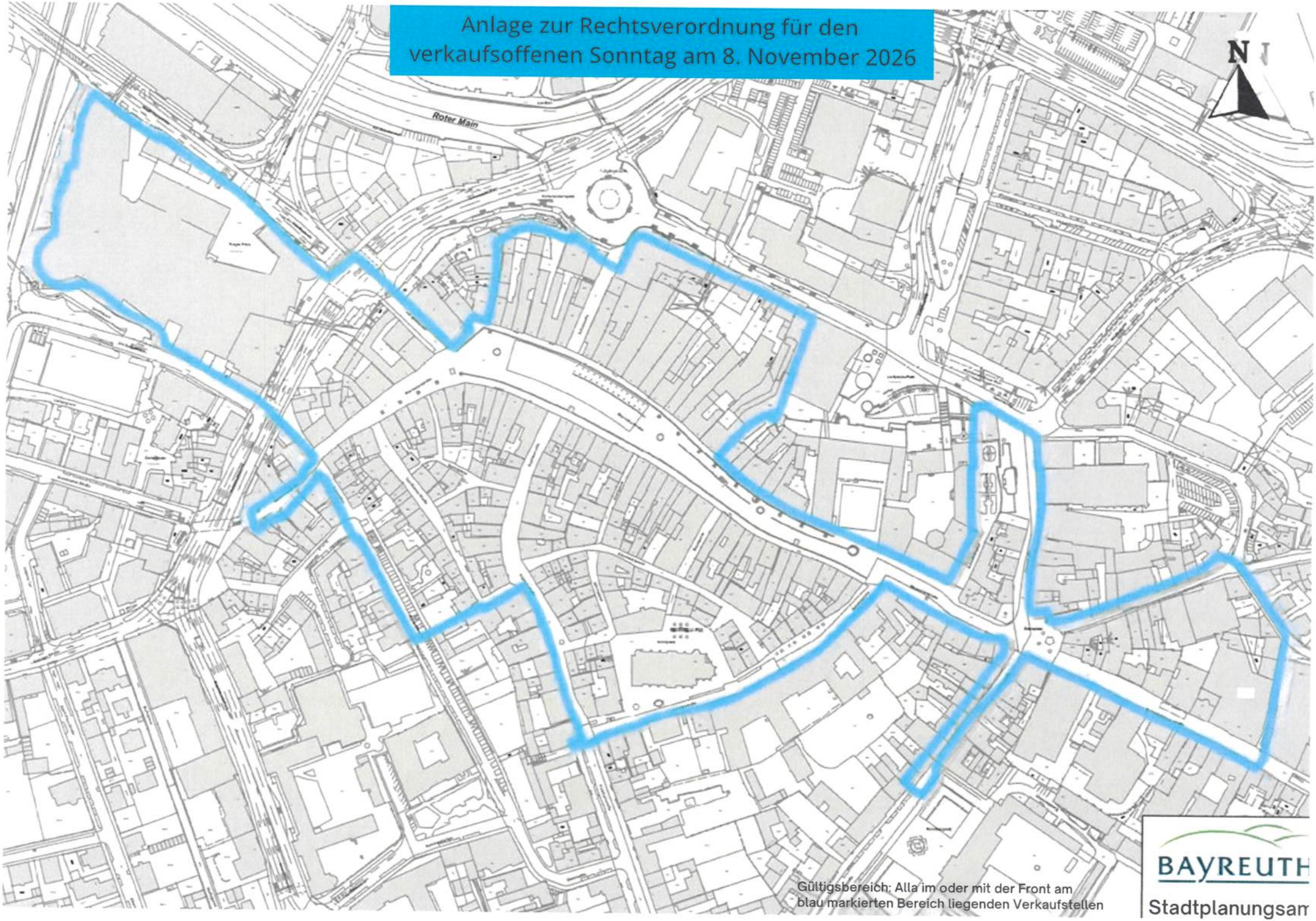
Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bayreuth, den 28.10.2026

STADT BAYREUTH

Dr. Andreas Zippel
Oberbürgermeister

Anlage zur Rechtsverordnung für den verkaufsoffenen Sonntag am 8. November 2026



Gültigsbereich: Alla im oder mit der Front am blau markierten Bereich liegenden Verkaufstellen

BAYREUTH

Stadtplanungsam